

Satzung des Karnevalsverein „Schebbe Kappe“ Niederburg 2004 e. V.



§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein „Schebbe Kappe“ Niederburg 2004 e. V. mit Sitz in Niederburg verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Erhaltung und Förderung des Karnevalsvereins,
 - b) die Pflege von Musik, Tanz, Gesang und Vorträgen,
 - c) die Durchführung von karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§2 Zweckverfolgung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung und Zweckbindung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Struktur der Mitglieder

Der Verein gliedert sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder

§6 Aktive und fördernde Mitglieder

1. Aktives Mitglied kann jeder werden, der sich zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet.
2. Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Firmen, Organisationen, die durch Zahlung eines Beitrages die Bestrebung des Vereins finanziell unterstützen.

§7 Ehrenmitglieder

1. Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
2. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen. Erhebt der Bewerber gegen die Ablehnung Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten,
 - b) bei groben Verletzungen der dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten,
 - c) wenn ein Mitglied länger als 1 - ein - Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Der Vorstand ist befugt, in Frage kommende Personen bzw. Mitglieder sofort auszuschließen. Den Ausgeschlossenen wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt, jedoch steht ihm dann das Recht der Berufung gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Sein Erscheinen in dieser Versammlung ist zwingend, anderenfalls die Berufung verworfen wird.
5. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§10 Rechte der Mitglieder

Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Auskunft über den Verein betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, sowie Wünsche und Anregungen vorzubringen. In der Mitgliederversammlung haben sie volles Stimmrecht (ab 16 Jahren).

§11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen, Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
2. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus gehalten, im Bedarfsfalle Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen, z. B. in Zusammenhang mit den Vereinsveranstaltungen. Eine Vergütung hierfür wird grundsätzlich nicht gewährt.

§12 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alle zwei Jahre für diese beiden Jahre in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Im Geschäftsjahr ist mindestens 1 - eine - Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Mittelreheinnachrichten der Verbandsgemeinde St.Goar-Oberwesel und öffentlichem Aushang unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 1 - eine - Woche. Für den Fristbeginn ist das Datum der Veröffentlichung maßgebend.

§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) Entscheidung über den Ausschluss aus dem Verein,
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vorstandes,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 11 Personen:
 - a) dem I. Vorsitzenden,
 - b) dem II. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem I. Schatzmeister,
 - e) dem II. Schatzmeister,
 - f) 5 – fünf - Beisitzern,
 - g) dem jeweiligen Elferratspräsidenten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und dem I. Schatzmeister. Sie sind jeweils zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 - zwei - Jahre.
4. Der Vorstand wird vom I. Vorsitzenden einberufen.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand aktive Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied zur Ausübung der Funktion bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.
7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§17 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a.) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
- b.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c.) Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins.
- d.) Entscheidung über die Aufnahme der Mitglieder.
- e.) Bestimmung eines Elferratspräsidenten

§18 Interne Aufgaben des Vorstandes für Innenverhältnis

1. Der I. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
2. Der I. Vorsitzende hat darüber zu wachen, dass die Vorstandsmitglieder ihren Pflichten nachkommen.
3. Der I. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von dem II. Vorsitzenden vertreten. Er kann dem II. Vorsitzenden im Einzelfall die Wahrnehmung ihm obliegender Aufgaben übertragen.
4. Sind sowohl der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende verhindert, so werden sie vom Schriftführer oder vom I. Schatzmeister vertreten.

§19 Elferratspräsident

Dem Elferratspräsident obliegt die künstlerische Leitung der karnevalistischen Veranstaltungen sowie die Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder des Elferrates.

§20 Schriftführer

Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und sämtliche Schriftstücke des Vereins zu verwahren. Er verfasst an jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll, welches vom I. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§21 I. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet unter persönlicher Verantwortung die Kassengeschäfte. Er hat über alle Ein- und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen und bezahlt alle Rechnungen. Der Schatzmeister hat auf Wunsch der Versammlung zu jeder Zeit einen kurzen Kassenbericht zu erstatten. Er ist für das Einkassieren der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er wird vom II. Schatzmeister bei diesen Aufgaben unterstützt.

§22 Beschlussfassung

1. Die Abstimmungen des Vereins erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen).
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§23 Wahlen

1. Vorstandswahlen finden in öffentlicher Wahl statt. Sollte für das jeweilige Amt mehr als ein Vorschlag gemacht werden, so ist nur die geheime Wahl zulässig.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden oder mehreren Bewerbern. Der im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl hat, gilt als gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands erfolgt im jährlichen Wechsel. So werden im Jahr 1 der I. Vorsitzende und der Schriftführer, dem darauffolgenden Jahr der II. Vorsitzende und der I. Schatzmeister gewählt.

§25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§26 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer, eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als sieben aktive Mitglieder zählt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Brauchtumpflege einschließlich des Karnevals.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung des Karnevalsverein „*Schebbe Kappe*“ Niederburg 2004 e. V. wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Oktober 2004 genehmigt und verabschiedet. Mit diesem Termin tritt die Satzung in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz unter der Registernummer VR 4459 am 15.11.2004.

Geändert am 18. März 2014 und 18. November 2016.